



# Stadt Großalmerode

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-77/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	23.05.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	27.05.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	13.06.2019	beschließend

### Betreff:

### **Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofssatzung**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofssatzung in Form der Anlage zu dieser Vorlage.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Wegfall der Gebühren für die vorzeitige Grababräumung entfallen diese Gebühreneinnahmen. Es ist vorgesehen diese Gebührenauffälle durch die umfangreiche Änderung der Gebührenordnung zu kompensieren.

Die Änderung der Friedhofssatzung hat im Übrigen keine direkte finanzielle Auswirkung. Der entstehende Aufwand für das Anlegen der Baumurnengräber wird über die Gebühren refinanziert. Die Gebühren werden in einer gesonderten Satzung beschlossen.

### Sachdarstellung:

Am 11.06.2018 hat der Magistrat die Einrichtung einer Friedhofskommission beschlossen. Aufgabe der Friedhofskommission ist u. a. die Evaluation und Weiterentwicklung der Bestattungsformen sowie die Überarbeitung der Friedhofsordnung und der Gebührensatzung. Die Kommission besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden mit beratender Funktion. Die Besetzung mit sachkundigen Einwohnern aus jedem Stadtteil erfolgte durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2018. Seit der Einrichtung haben vier Sitzungen der Friedhofskommission stattgefunden.

Am 21.06.2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung als operatives Ziel u. a. beschlossen, dass bis zum 30.09.2019 neue Grabformen zu entwickeln sind.

In der Friedhofskommission wurde dank der konstruktiven Zusammenarbeit aller Akteure als neue Grabform das Anlegen von **Baumurnengrabfeldern** entwickelt. Bei diesem Grabfeld handelt es sich um einen Baum, um welchen herum Urnen beigesetzt werden können. Die Markierung der Grabstätten erfolgt durch Steine, auf welche ein Namensschild angebracht wird. Das Grabfeld wird pflegearm durch die Bepflanzung mit Bodendeckern gestaltet.

Die Besonderheit bei dieser Grabform ist das Anlegen durch bürgerschaftliches Engagement. Daher ist die Einrichtung dieser Grabform nur auf den Friedhöfen möglich, wo durch ehrenamtliche Arbeitseinsätze das Grabfeld angelegt wird. Die Materialien werden durch die Stadt Großalmerode bereitgestellt. Die Bäume wurden in zahlreichen Stadtteilen durch die Jagdgenossenschaften gespendet bzw. wurde auf vorhandene Bäume zurückgegriffen. Durch die neue Grabform wird ein

Anreiz für Bürgerengagement geschaffen und zugleich eine günstige, pflegefreie und würdevolle Bestattungsform geschaffen.

Für die Beisetzung gibt es zwei Varianten:

Das **Urnenbaumgrab** umfasst eine Urnenbeisetzung. Die Ruhefrist wird auf die nach dem § 6 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz festgelegte Mindestdauer von 15 Jahren begrenzt. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist dies nur unter Verwendung von biologisch abbaubaren Urnen möglich, welche zur Verwendung vorgeschrieben werden.

Das **Urnenbaumfamiliengrab** umfasst insgesamt vier Urnenbeisetzungen, welche um einen gemeinsamen Stein herum erfolgen. Die Ruhefrist beträgt auch hier 15 Jahre, da jedoch mehrere Bestattungen erfolgen wird das Nutzungsrecht für 20 Jahre erworben. Dies entspricht den Regelungen der Familiengräber und der Urnenfamiliengräber.

Im Rahmen der Satzungsüberarbeitung sollen neben der Aufnahme der neuen Bestattungsform auch weitere Änderungen vorgenommen werden:

In § 3 wird der Personenkreis auf frühere Einwohnerinnen und Einwohner sowie totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonat erweitert. Außerdem werden Begriffsbestimmungen zu Grabstätten, Grabstellen und Grabfeldern mit aufgenommen.

In § 4 wird die Überschrift dem Inhalt angepasst. In § 6 wird ergänzt, dass für das Aufstellen von Ruhebänken und Stühlen sowie sonstige Sitzgelegenheiten eine Einwilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich ist.

In § 20 werden Regelungen für die Reihenfolge des Nutzungsrechtes für den Fall getroffen, dass der bisherige Nutzungsberechtigte verstirbt. Es wird außerdem geregelt, dass Urnenzubettungen in Familiengrabstätten nur möglich sind, wenn die verbliebene Nutzungszeit noch mindestens 25 Jahre besteht. Beim Erwerb von Familiengrabstätten, welche vorrangig der Beisetzung von Särgen dienen, beträgt die Nutzungszeit 45 Jahre.

Auf die Erhebung einer vorzeitigen Abräumungsgebühr soll verzichtet werden. Diese Gebühr wurde bisher erhoben, um den Pflegeaufwand der zusätzlichen Rasenfläche zu gewährleisten. Dadurch sollte auch verhindert werden, dass Grabstätten vorzeitig abgeräumt werden. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass Grabstätten verwilderten und damit einen negativen Einfluss auf die Umgebung hatten. In Zukunft soll das Abräumen der Grabstätte, welche seit dem 01.10.1989 bereits beim Erwerb der Grabstätte einkalkuliert ist, erleichtert werden. Zusätzliche Kosten entstehen durch die vergrößerte Rasenfläche nur in sehr geringem Umfang. Die Gebühr wird auch in der Friedhofssatzung erwähnt. Der § 30 Abs. 2 ist daher entsprechend anzupassen. Diese Regelung soll bereits jetzt umgesetzt werden, damit bei einer späteren Änderung der Friedhofsgebührenordnung die Friedhofssatzung nicht erneut geändert werden braucht.

Die Satzung soll am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft treten und die bisherige Satzung ersetzen. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird die Satzung in vollem Umfang neu ausgefertigt.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen ist ebenso wie der Satzungsentwurf als Anlage beigefügt.

Thomsen  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf Friedhofssatzung
2. Synopse

